

**S a t z u n g**  
**der Stadt Einbeck über den Anschluss der Grundstücke ihres**  
**Stadtgebietes an die öffentliche Wasserversorgung**  
**(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. 06. 2001 (Nieders. GVBl. S. 348) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 26. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung durch die Stadtwerke Einbeck GmbH eine Wasserversorgungsanlage in ihrem Stadtgebiet als rechtlich selbständige Einrichtung.

**§ 2**

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Einbeck liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4

##### Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### § 5

##### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Einbeck GmbH einzureichen.

#### § 6

##### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### § 7

##### Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadtwerke Einbeck GmbH räumt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Einbeck GmbH einzureichen.

- (4) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat der Stadtwerke Einbeck GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8

### Versorgungsbedingungen und Preise

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung sind privatrechtliche Entgelte an die Stadtwerke Einbeck GmbH zu entrichten. Anwendung finden die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684), die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die „Wasserversorgung von Tarifkunden“ der Stadtwerke Einbeck GmbH und die Allgemeinen Tarife der Stadtwerke Einbeck GmbH für die Versorgung mit Wasser.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

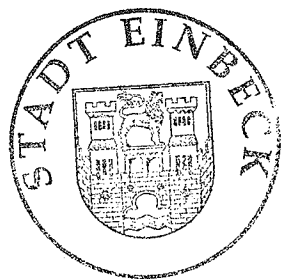
Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO festgelegten Höhe geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Einbeck über den Anschluss der Grundstücke ihres Stadtgebietes an die öffentliche Wasserversorgung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Einbeck, den 26. März 2003



STADT EINBECK

  
Wehner  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 16 vom 11.04.2003